

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 56 (1959)

Heft: 3

Artikel: Stand der Revision des Konkordates über die wohnörtliche
Unterstützung

Autor: Schürch, O.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836784>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum «Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung»

Redaktion: Dr. A. ZIHLMANN, Allg. Armenpflege, Leonhardsgraben 40, BASEL

Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI AG, ZÜRICH

«Der Armenpfleger» erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 12.—, für Postabonnenten Fr. 12.50

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

56. JAHRGANG

Nr. 3

1. MÄRZ 1959

Stand der Revision des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

Von Dr. O. Schürch, Chef der Polizeiabteilung
im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement

Die Bestrebungen, die unbefriedigende und der demographischen Entwicklung nicht mehr entsprechende verfassungsrechtliche Regelung der Unterstützung Bedürftiger zu korrigieren, gehen bis auf die Zeit vor dem Ersten Weltkrieg zurück. Vor allem befaßte sich die Ständige Kommission der Schweiz. Armenpflegerkonferenz seit ihrer Gründung mit der Frage. Im Jahre 1912 legte sie einen ersten Entwurf zu einem Konkordat vor. Kurz nach Ausbruch des Krieges schlossen 18 Kantone und Halbkantone eine Vereinbarung über die wohnörtliche Notunterstützung. Die als Oltener Vereinbarung bekannte Abmachung lehnte sich einigermaßen an den Entwurf der Armenpflegerkonferenz an. Die Bemühungen zum Abschluß eines allgemeineren Konkordates wurden indessen weitergeführt. Aus den vom Bundesrat mit den Kantonen geführten Verhandlungen ging zu Beginn des Jahres 1917 ein Entwurf hervor, der den Kantonen zur Beschlußfassung unterbreitet wurde. Als sich bis anfangs 1920 sieben Kantone zum Beitritt entschlossen hatten, setzte der Bundesrat das Konkordat auf den 1. April 1920 in Kraft.

Man hatte den Bogen allerdings überspannt. Die Zeit war noch nicht reif für eine so weitgehende Lösung. Zwar traten vorerst vier weitere Kantone dem Konkordat bei, ein anderer trat aber wiederum zurück. Schon bald nach Inkrafttreten des Konkordates wurde als besonders drückend empfunden, daß der Wohnkanton für bedürftige Bürger der andern Konkordatskantone während 3 Monaten die vollen Unterstützungskosten übernehmen und sich während der ganzen Dauer einer Anstaltsversorgung an den Kosten beteiligen mußte. Doch blieb der Konkordatsgedanke lebendig. Verhandlungen führten zu einem neuen Konkordat, das auf den 11. Juli 1923 in Kraft gesetzt wurde. Die bisherigen 10 Kantone machten wiederum mit und drei weitere traten später bei. Die neue Vereinbarung ging

weniger weit und brachte die besonders von den Industriekantonen gewünschten Erleichterungen.

Aber auch dieses Konkordat erwies sich als den Folgen der schweren Wirtschaftskrise mit der ausgedehnten Arbeitslosigkeit der dreißiger Jahre nicht gewachsen. Die Armenlasten stiegen überall stark an. Zudem nahm der Zug zur Stadt immer mehr zu, weil viele Arbeitsuchende dort eher Arbeit zu finden hofften und auch weil sie die besser ausgestattete Fürsorge lockte. Die Städtkantone verlangten deshalb vor allem eine Verlängerung der zweijährigen Karenzfrist, die mehr ländlichen und Gebirgskantone dagegen eine Erweiterung der Heimruffmöglichkeiten. Hüben und drüben war man aber zur Verständigung bereit; so gelang es, einen Kompromiß zu finden, der allseitig Zustimmung fand. Dem vom Bundesrat auf den 1. Juli 1937 in Kraft gesetzten neuen, heute noch gültigen Konkordat blieben alle 13 Kantone treu. Im Laufe der Jahre traten dem Konkordat noch 4 weitere bei, so daß ihm heute 17 Kantone und Halbkantone angehören.

Das Konkordat hat sich während seiner bald 22jährigen Geltung im großen und ganzen bewährt. Von vielen Armenpflegern wird es allerdings als reichlich kompliziert empfunden. Auch wird mit Recht kritisiert, daß es kaum die Hälfte aller zwischen zwei Konkordatskantonen sich abspielenden Unterstützungsfälle regelt. Schließlich wurde in der letzten Zeit wiederholt der Gedanke geäußert, es sollte ein Schritt weitergegangen werden in der Verwirklichung der wohnörtlichen Unterstützung.

An der ordentlichen Konferenz der kantonalen Armendirektoren im Jahre 1953 hat der Vertreter eines Kantons, der dem Konkordat nicht angehört, vorgeschlagen, das Konkordat zu vereinfachen und vor allem den Heimatkanton von jeder Leistung zu befreien, wenn sein Bürger nach einer sehr langen Anwesenheit im Wohnkanton (20 oder 30 Jahre) unterstützungsbedürftig wird. Er ließ durchblicken, daß eine solche Lösung den Beitritt weiterer Kantone zum Konkordat fördern könnte. Der Vorstand der Armendirektoren-Konferenz, an den die Frage zur näheren Prüfung gewiesen wurde, war einhellig der Meinung, daß eine allfällige Revision des Konkordates Sache der Konkordats-Konferenz sei. Er ersuchte das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement eine solche Konferenz einzuberufen, an der die Frage der Revision des Konkordates besprochen werden sollte.

An der Konkordats-Konferenz vom 18. April 1956 orientierte der Autor dieses Artikels über die Punkte, die allenfalls revidiert werden könnten. Aus der Mitte der Versammlung wurden einige weitere Fragen erwähnt, die in die Revision einbezogen werden sollten. Die Kantonsvertreter stimmten grundsätzlich der Revision zu und ersuchten das Departement, eine Expertenkommission zu bestellen.

Nach Rücksprache mit den Konkordatskantonen ernannte das Departement eine Kommission, die sich aus 10 Sachverständigen aus den Konkordatskantonen zusammensetzte. Die Leitung der Verhandlungen wurde dem Unterzeichneten übertragen. Richtlinien, in welcher Richtung und wie weit die Revision gehen sollte, wurden der Kommission nicht auf den Weg gegeben.

Die Expertenkommission ging mit großem Eifer und Schwung an ihre Aufgabe heran. Die ersten Sitzungen widmete sie der Prüfung der Hauptpunkte, die allenfalls gegenüber der geltenden Regelung abgeändert werden sollten. Es ging vorerst um grundsätzliche Entscheidungen ohne Regelung der Einzelheiten. Dabei herrschte in der Kommission ein erfreulicher Geist zur Zusammenarbeit; trotz den widerstreitenden Interessen fand sie auch in sehr umstrittenen Fragen Lösungen, die gegenüber der geltenden Regelung als Fortschritt angesehen werden dürfen. Schwieriger wurden die Verhandlungen aber dann, als der auf Grund der Beschlüsse

ausgearbeitete Entwurf besprochen wurde und es darum ging, zu formulieren und Einzelheiten zu regeln. Darüber legen die Protokolle, die zu gegebener Zeit den Konkordatskantonen zur Verfügung gestellt werden sollen, beredtes Zeugnis ab. Nach 10 arbeitsreichen Sitzungen der Gesamtkommission und weitem Sitzungen einer kleinen Redaktionskommission einigte man sich aber doch auf einen Entwurf, der am 19. Februar 1958 sämtlichen Kantonen, also auch jenen, die dem Konkordat nicht angehören, zur Stellungnahme unterbreitet wurde.

Die Kantone, vor allem jene, die dem geltenden Konkordat angehören, stellten sich im allgemeinen positiv zum Entwurf. Zwar wurden einzelne Lösungen und manche Einzelheit kritisiert. Da und dort wurde der Entwurf ferner als zu umfangreich und etwas kompliziert bezeichnet. Die Stellungnahmen zu verschiedenen Vorschlägen waren wegen der verschieden gelagerten Interessen oft gegensätzlich, manchmal aber auch in sich widerspruchsvoll. So wurde etwa die größere Zahl der Artikel und der Umfang des Entwurfes kritisiert, gleichzeitig aber die Aufnahme weiterer Einzelheiten verlangt.

Die Expertenkommission hat die Einwendungen und Vorschläge der Kantone sorgfältig geprüft. Sie hat ihnen überall dort Rechnung getragen, wo sie sich von den Vorzügen der vorgeschlagenen Anregungen überzeugen konnte. Sie ist aber nur in einem entscheidenden Punkt von den im ersten Entwurf getroffenen Lösungen abgewichen. Die Kantone Zürich und Basel, die oft als Träger des Konkordates genannt werden, hatten erklärt, daß sie die vorgeschlagene Regelung der Doppelbürgerunterstützung nicht annehmen könnten und ihre weitere Beteiligung am Konkordat von einer Änderung dieser Bestimmungen abhängig machen müßten. An dieser als endgültig bezeichneten Haltung konnte die Expertenkommission nicht vorbeisehen. Sie entschloß sich deshalb, die Unterstützung von Doppelbürgern, die in einem ihrer Heimatkantone Wohnsitz haben, gleich wie im geltenden Konkordat nicht im neuen Entwurf zu regeln.

Hier ist beizufügen, daß schon vor längerer Zeit die Armendirektoren-Konferenz eine Kommission bestellt hat mit dem Auftrag, eine Vereinbarung über die Unterstützung von Doppelbürgern vorzubereiten, die für alle, auch die Nichtkonkordatskantone Geltung haben sollte. Die Kommission hatte ihre Arbeiten unterbrochen, weil sie vorerst das Ergebnis der Konkordatsrevision abwarten wollte. Nachdem nun die Doppelbürgerunterstützung nicht im Rahmen des Konkordates geregelt werden kann, wird die Kommission, wie deren Präsident zugesichert hat, die Arbeiten wieder aufnehmen. An sich ist es zu bedauern, daß die Unterstützung der Doppelbürger nicht abschließend im neuen Konkordat geregelt werden kann; doch darf man nicht außer acht lassen, daß eben die Einbürgerungspraxis in den Kantonen recht verschieden ist.

Daß die Übersetzung des ersten Entwurfes, die seinerzeit den Kantonen unterbreitet worden ist, kleine Mängel aufwies, braucht nicht zu verwundern. Abgesehen von der Zeitnot ging es ja nicht darum, eine sorgfältig mit dem deutschen Text in Übereinstimmung gebrachte Version vorzulegen, solange man nicht wußte, ob der Entwurf überhaupt die Billigung der Kantone findet. Doch wurde selbstverständlich auch in dieser Hinsicht den kritischen Bemerkungen einiger Kantone Rechnung getragen.

Der neue Entwurf, datiert vom 6. Dezember 1958, wurde den Kantonen Mitte Februar dieses Jahres unterbreitet. Nach etwa zwei Monaten wird das Departement eine Konkordatskonferenz einberufen, in der über den Entwurf Beschluß gefaßt werden soll. Die Kantone, die dem Konkordat nicht angehören, sollen als Beobachter ebenfalls zur Konferenz eingeladen werden. Die Konferenz

muß sich darüber klar werden, ob sie den Entwurf annehmen will, allenfalls mit welchen Änderungen. Wenn sie zustimmt, wird es dann Sache eines jeden Kantons sein, zu entscheiden, ob er auch dem neuen Konkordat beitreten will. Wenn die Konferenz dem Entwurf nicht zustimmt, wird sie klare Richtlinien festlegen müssen, in welcher Richtung und inwieweit die Revision gehen müßte. Mit andern Worten, ein allfälliger neuer Auftrag an die Expertenkommission müßte genau umschrieben werden.

Dadurch, daß die Doppelbürgerunterstützung anders geregelt wurde, konnte der neue Entwurf gekürzt und vor allem vereinfacht werden. Aber auch auf einzelne andere Bestimmungen des ersten Entwurfes wurde verzichtet. Schon dieser war kürzer als das in Kraft stehende Konkordat. Der zweite Entwurf, der zwar mehr Artikel zählt als der erste, ist nun entschieden kürzer als der geltende Text.

Auch in systematischer Beziehung wurden verschiedene Teile des ersten Entwurfes überarbeitet. Die Kommission glaubt, daß der Entwurf nicht allzu schwer zu verstehen ist. Wenn man sich nicht mit einer bloß rudimentären Regelung begnügen und alles andere der Praxis überlassen will, wird man auf ein Minimum von Bestimmungen nicht verzichten können. Sobald man nämlich versucht, die Interessen der Bedürftigen zu wahren und gleichzeitig die Lasten zwischen den Kantonen möglichst gerecht und der demographischen Entwicklung entsprechend zu verteilen, kommt man nicht um eine einläßlichere Regelung herum, die ihrer Natur nach nicht einfach sein kann. Nicht die ist die beste Lösung, die unbekümmert und ohne Rücksicht auf die Gegebenheiten die Gewichte verteilt, sondern jene, die den Verschiedenheiten der kantonalen Interessen und den interkantonalen Beziehungen in ausgewogener Weise Rechnung trägt.

Abgesehen von der Doppelbürgerunterstützung hat die Kommission keine Änderungen von materiell weittragender Bedeutung gegenüber dem ersten Entwurf beschlossen. Es bleibt also beim Unterschied zwischen den Konkordatsfällen mit und solchen ohne Kostenteilung. In beiden Fällen ist der Konkordatswohnsitz Voraussetzung. Bei den Kostenteilungsfällen muß ferner die Wartefrist abgelaufen und beim Zuzug in den Wohnkanton darf das 60. Altersjahr nicht überschritten sein. In diesen Fällen werden die Kosten durchgehend hälftig geteilt. Die heute geltenden Abstufungen nach Wohndauer fallen weg, was eine ganz bedeutende administrative Erleichterung bedeutet. Finanziell fällt die Änderung nicht sehr ins Gewicht, indem Berechnungen ergeben haben, daß viele Kantone schon bisher ungefähr gleich viele Fälle führten mit einem Viertelanteil wie mit drei Vierteln. Auch die bisherige Sonderbehandlung der Anstaltsversorgten mit der besondern Kostenverteilung und dem Heimfall fällt weg. Nach dem Revisionsentwurf werden Anstaltsversorgte und Unterstützte in offener Fürsorge gleich behandelt. Auch das bringt eine ganz bedeutende Vereinfachung des Konkordates und damit auch eine wesentliche administrative Erleichterung.

Verzichtet wurde sodann auf die Bestimmung des geltenden Konkordates, wonach Bedürftige von der Wohltat der konkordatlichen Unterstützung ausgeschlossen sind, wenn ihre Erwerbsfähigkeit schon beim Zuzug durch körperliche oder geistige Gebrechen derart herabgesetzt war, daß sie sich dauernd nicht ohne wesentliche Beihilfe durchzubringen vermögen. Trotz der Kritik einzelner weniger Kantone, die die Bestimmung beibehalten oder nur abschwächen wollten, hielt die Kommission an ihrer Auffassung fest. Sie war sich zwar bewußt, daß der Verzicht auf diese Bestimmung für einzelne Gemeinden ein gewisses Risiko bedeutet. Sie

war aber der Auffassung, daß dieses nicht besonders groß und jedenfalls nicht größer als das Risiko in anderer Beziehung für andere Gemeinden ist. In jedem Fall muß der Gebrechliche nach einem allfälligen Anstaltsaufenthalt, während dem er keinen Konkordatswohnsitz erwerben kann, noch die Wartefrist von 3 Jahren abwarten, bis er mit der konkordatlichen Unterstützung rechnen kann. Zudem gehört die Bestimmung im geltenden Konkordat zu den umstrittensten, indem sie immer wieder Anlaß zu Streitfällen gibt, wobei sich sehr oft heikle Beweisfragen ergeben. Nicht selten befindet sich der Wohnkanton in einem Beweisnotstand, wenn er nachweisen muß, daß die Erwerbsfähigkeit eines Invaliden tatsächlich schon beim Zuzug entscheidend herabgesetzt war. Auch die gute und loyale Zusammenarbeit unter den Konkordatskantonen, bei der ja nicht möglichst nach Gründen gesucht werden sollte, einen Fall abzulehnen, sprach für den Verzicht auf die Bestimmung. Vor allem aber sollten im Hinblick auf die kommende Invalidenversicherung, die die Zahl der auf Armenfürsorge angewiesenen Invaliden erheblich vermindern wird, nicht gerade die vom Schicksal ohnehin hart Betroffenen vom Konkordat ausgeschlossen werden.

Bei der letzten Revision in den dreißiger Jahren wurde die Wartefrist von 2 auf 4 Jahre heraufgesetzt. Sie hat sich als reichlich lang erwiesen, weshalb sich auch eine gewisse Reduktion aufdrängte. Die Kommission entschloß sich für 3 Jahre, womit der allfällige finanzielle Vorteil, der dem Wohnkanton möglicherweise aus der durchgehenden hälftigen Teilung erwächst, reichlich kompensiert wurde. Es darf dabei nicht außer acht gelassen werden, daß die Wartefrist von 3 Jahren nur unterbrochen ist, wenn der Zugezogene während ihres Laufes insgesamt 12 Monate lang von der Armenbehörde unterstützt worden ist. Damit ist deutlich dargetan, daß nur wirklich schlechte Risiken ausgeschlossen werden sollen. Nur wer in den 3 ersten Jahren seit dem Zuzug nicht während mindestens 24 Monaten ohne Unterstützungen auskommt, hat die Wartefrist nicht erfüllt.

Einläßlich sind im Entwurf nun auch die Fälle geregelt, in denen nach Art. 21 des geltenden Konkordats der Wohnkanton nur die Pflichtmonatsleistung zu erbringen hat. Die geltende Regelung ist sachlich völlig ungenügend und in bezug auf die rechtliche Konstruktion sehr umstritten. Die Kommission suchte im Entwurf eine Lösung, die nicht im Widerspruch zur bundesgerichtlichen Praxis steht und die vor allem die Fälle klar und umfassend regelt. Sie sind nicht mehr «Nichtkonkordatsfälle», sondern Konkordatsfälle ohne Kostenteilung, weil entweder nur der Wohn- oder der Heimatkanton zahlt. Nach dem Entwurf hat während der ersten 2 Monate der Wohnkanton für die Unterstützungskosten aufzukommen. Dieser Verdoppelung seiner bisherigen Leistungspflicht steht die Verpflichtung des Heimatkantons gegenüber, für die auf die 2 Monate folgenden 4 weiteren Monate dem Wohnkanton die vollen Unterstützungslasten zu vergüten. Nach Ablauf dieser 6 Monate kann der Wohnkanton den Bedürftigen die Niederlassung gestützt auf Art. 45 der Bundesverfassung entziehen, wenn der Heimatkanton sich nicht stillschweigend oder ausdrücklich zum weiteren Ersatz der Unterstützungskosten bereit erklärt. Die Verfahrensvorschriften des Entwurfes regeln klar und deutlich, wie in diesen Fällen die Unterstützungsanzeige zu gestalten ist, wann der Wohnkanton einen stillschweigenden Auftrag annehmen darf und was bei Unterbruch der Unterstützung gelten soll. Ein einmal ausdrücklich oder stillschweigend erteilter Auftrag des Heimatkantons zur Unterstützung eines bedürftigen Kantonsangehörigen kann jederzeit auf einen Monat gekündigt werden. Die Abrechnung über die Unterstützungskosten ist analog den Fällen mit Kostenteilung ge-

regelt. Damit bestehen nicht mehr wie im geltenden Recht Lücken, wenn einmal der Wohnkanton seinen Pflichtmonat geleistet und der Heimatkanton für die weitem Kosten noch keine Gutsprache erteilt hat. Auch darf angenommen werden, daß die Unterstützung, die mehr als 6 Monate gedauert hat, nicht nur vorübergehenden Charakter hat, so daß der Heimatkanton nach bundesgerichtlicher Praxis ohne Gutsprache des Wohnkantons an sich zum Niederlassungszug berechtigt wäre. Von entscheidender Bedeutung ist aber, daß diese Fälle im Konkordat umfassend und abschließend geregelt sind. Der Revisionsentwurf umfaßt damit nicht mehr nur die Hälfte aller Unterstützungsfälle, die sich zwischen 2 Konkordatskantonen abspielen, sondern mit Ausnahme der Doppelbürger, die in einem ihrer Heimatkantone Wohnsitz haben, alle Unterstützungsfälle.

Leider konnte auf den interessanten Vorschlag, auch in diesen Fällen hälftig zu teilen, das heißt während 6 Monaten Wohn- und Heimatkanton je die Hälfte der Kosten tragen zu lassen, nicht eingetreten werden. Auf den ersten Blick schien eine solche Lösung beträchtliche Vereinfachungen zu bringen. Bei näherer Prüfung zeigte es sich aber, daß dann gewisse Kautelen eingebaut werden müßten, die die Vereinfachungen fragwürdig erscheinen ließen. Einzelne Kantonsvertreter verlangten den Ausschluß von Personen, die schon beim Zuzug bedürftig sind, damit «Schiebungen» ausgeschlossen seien. Ferner sollte die konkordatliche Unterstützungspflicht insbesondere nach den 6 Monaten Pflichtleistungen erst wieder aufleben, wenn der Bedürftige 3 Jahre lang von keiner Seite Unterstützungen bezogen hat. Darin sahen aber andere Kommissionsmitglieder eine unzulässige Einengung des Konkordatsgedankens. Unter diesen Umständen war eine Einigung auf die vermeintlich einfachere Lösung nicht möglich.

Wenn das geltende Konkordat in Art. 13 bei bestimmten Tatbeständen die «Heimschaffung» als zulässig erklärt, so ist damit nicht der Heimtransport eines Bedürftigen gemeint, sondern die Außerkonkordatsstellung eines Falles. Im Entwurf ist deshalb auch nicht mehr von «Heimschaffung» die Rede; der Wohnkanton ist ermächtigt, wegen Unwürdigkeit des Bedürftigen die weitere Kostenteilung abzulehnen. Die Tatbestände, die ihn dazu berechtigen, sind im Entwurf ähnlich umschrieben wie im geltenden Konkordat. In den wichtigsten Fällen kann der Wohnkanton aber nur zu der Maßnahme schreiten, wenn der Unterstützte vorher erfolglos verwarnt worden ist oder bei Trinkern oder Rauschgiftsüchtigen, wenn sie sich einer ärztlich empfohlenen erstmaligen Behandlung oder Kur nicht unterziehen oder eine solche untunlich ist oder sich als nutzlos erwiesen hat. Es soll damit erreicht werden, daß der Wohnkanton nicht gewissermaßen so lange zuwartet, bis die Unwürdigkeit des Unterstützten so offensichtlich ist, daß die Maßnahme verfügt werden muß. Er soll vielmehr vorher alles tun, damit der Unterstützte auf den rechten Weg kommt.

Auf den Heimruf, dem man bei der Revision in den dreißiger Jahren großes Gewicht beigelegt hat, wurde verzichtet. In der Tat wurde von dieser Möglichkeit in den letzten Jahren überhaupt nicht mehr und früher nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht. Das neue Konkordat soll nicht mit etwas belastet werden, für das offensichtlich kein Bedürfnis besteht.

Besondere Sorgfalt wurde auf die Redaktion des Artikels gelegt, der die Richtigstellung von Unterstützungsfällen regelt. Die bisherigen prozessualen Voraussetzungen für das Zurückkommen auf erledigte Fälle wurde fallen gelassen. Nach dem Entwurf kann ein beteiligter Kanton jederzeit verlangen, daß ein Unterstützungsfall richtiggestellt werde, wenn sich auf Grund einer neuen Prüfung oder

wegen Änderung der Rechtsprechung ergibt, daß er offensichtlich unrichtig geregelt oder beurteilt worden ist. Nach dem Entwurf ist es also gleichgültig, ob die unrichtige Regelung auf Grund eines Tatsachen- oder Rechtsirrtums erfolgte und ob die für die Revision vorgebrachten Tatsachen neu sind oder Beweismittel vorher nicht geltend gemacht werden konnten. In der Regel soll die Richtigstellung auf den Zeitpunkt erfolgen, in dem das Begehren gestellt wurde.

Damit wären die wichtigsten Punkte erwähnt, die gegenüber dem geltenden Recht geändert werden sollen. Es mag vielleicht überraschen, daß der Anregung, von der eingangs die Rede war, es möchte nach sehr langer Wohndauer von jeder Belastung des Heimatkantons Abstand genommen werden, nicht Folge geleistet worden ist. In der Kommission fand der Gedanke wohl Sympathien, doch verzichtete sie schließlich einstimmig auf die Weiterverfolgung, weil man eine Entwertung des Bürgerrechts und negative Auswirkungen auf die Einbürgerungspraxis befürchtete. Auch hielten einige Kommissionsmitglieder die für ihren Kanton entstehenden zusätzlichen Kosten als eine zu schwere Belastung und andere meinten, daß damit nicht nur dem konkordatlichen Kostenteilungsgedanken Abbruch getan werde, sondern der Entwurf auch wieder beträchtlich komplizierter würde. Vor allem aber wurde geltend gemacht, daß die hundertprozentige Belastung des Wohnkantons in diesen Fällen die welschen Kantone von einem allfälligen Beitritt zum Konkordat abhalten würde.

Man wird die Frage für eine spätere Revision des Konkordates zurücklegen müssen. Zur Zeit scheint unter den Konkordatskantonen keine Geneigtheit zu bestehen, darauf einzutreten. Sie hängt eng mit der Einbürgerungspraxis und der Regelung der Doppelbürgerfälle zusammen. Nur wenn hier eine angemessene Regelung gefunden wird, kann allenfalls mit einer Lösung im Sinne der gefallenen Anregung gerechnet werden. So weit sind wir aber heute leider noch nicht.

Der neue Entwurf bringt im ganzen gesehen eine ausgewogene Lösung, die es den bisherigen Konkordatskantonen möglich machen sollte, wiederum mitzumachen. Es ist versucht worden, die Lasten zwischen Wohn- und Heimatkanton wohl entsprechend der fortschreitenden Entwicklung aber doch so zu verteilen, daß gegenüber dem bisherigen Verhältnis kein entscheidender Bruch entsteht. Aber auch für eine Reihe der dem Konkordat heute noch fernstehenden Kantone sollte es möglich sein, sich dem Solidaritätswerk anzuschließen. Es braucht dabei für einzelne von ihnen ein recht beträchtliches Opfer. Ohne dieses Opfer wäre aber ein Konkordat überhaupt nicht möglich. Es darf aber den belasteten Kantonen um so eher zugemutet werden, als sie aus dem Zuzug anderer Kantonsangehöriger in wirtschaftlicher Beziehung doch große Vorteile erhalten. Wenn sie auf fürsorge-rechtlichem Gebiete nun etwas stärker belastet werden, so ist das ein billiges Äquivalent gegenüber diesen Vorteilen. Sie dürfen aber auch nicht außer acht lassen, daß das Postulat, die verfassungsrechtliche Regelung in dem Sinne zu ändern, daß der Wohnsitzkanton zur Unterstützung verpflichtet wird, ständig an Boden gewinnt und daß möglicherweise doch über kurz oder lang mit einer solchen Regelung gerechnet werden muß, jedenfalls wenn es nicht gelingt, das Konkordat auszubauen durch den Beitritt möglichst aller Kantone. Zu erinnern ist an das Postulat Moeckli und die kürzlich begründete Motion Doswald. Bei einer verfassungsrechtlichen Änderung würde die Belastung dann für diese Kantone voraussichtlich beträchtlich größer, als sie heute bei der konkordatlichen Beteiligung wäre. Die Kantone werden sich deshalb sehr reiflich überlegen müssen, ob sie dem Konkordat weiterhin fernstehen können.

O. Sch.